



Rechtsorgane

## **Entscheidung Nr. 6/2021/2022 BG - Wiederaufnahmeverfahren**

03.01.2023

### **Beschluss**

Das Bundesgericht des DFB hat im schriftlichen Verfahren in der Besetzung mit

---

Achim Späth	Vorsitzender
Dr. Reinhold Brandt	DFB-Beisitzer
Thomas Herrich	DFL-Beisitzer

#### **für Recht erkannt:**

Die gegen die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA in diesem Verfahren verhängte Geldstrafe, betreffend das Meisterschaftsspiel der Bundesliga zwischen ihr und dem VfL Wolfsburg am 07.05.2022, wird auf 28.500.- Euro und der Teilbetrag, der für sicherheitstechnische und gewaltpräventive Maßnahmen verwendet werden kann, wird auf 9.500.- Euro reduziert.

#### **Gründe:**

1.

Die Antragstellerin hat nachträglich zwei Täter identifiziert, die an dem Platzsturm, den das Sportgericht als Fall 2 bezeichnet und mit 15.000.- Euro geahndet hatte, beteiligt waren und auch in diesem Zusammenhang eine wertvolle TV-Kamera entwendeten.

Sie hat diese Personen gegenüber dem Bundesgericht in einer Art und Weise bezeichnet, die den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Datenschutzvorschriften genügt.

Sie plant ferner, die beiden Täter nach künftiger Akteneinsicht bei der ermittelnden Staatsanwaltschaft für den ihr entstandenen Schaden in Regress zu nehmen.

Die Antragstellerin beantragt deshalb im Wiederaufnahmeverfahren, § 32 Nr. 3 Satz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung, gemäß den Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses die im Ausgangsurteil festgesetzte gesamte Strafe für zwei unterschiedliche Fälle von 36.000.- Euro um die Hälfte zu reduzieren.



## 2.

Das Bundesgericht hat bereits im Urteil vom 20.10.2022 und nochmals in der Verfügung vom 10.12.2022 darauf hingewiesen, dass die Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses lediglich eine interne Anweisung der Verwaltung sind, aber kein geltendes Sportrecht darstellen, sondern für die DFB-Gerichtsbarkeit grundsätzlich unbeachtlich sind.

Entscheidungen des Sport- und des Bundesgerichts haben ausschließlich im Rahmen des § 44 der Satzung des DFB in Verbindung mit der Rechts- und Verfahrensordnung zu erfolgen.

Die Richter sind dabei unabhängig und nur dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht des Sports und ihrem Gewissen unterworfen, § 3 Nr. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung, nicht aber einer Verwaltungsanweisung an einen Verwaltungsausschuss.

Insoweit ist unerfindlich, wie durch die Veröffentlichung dieser Richtlinie durch die DFB-Verwaltung ein „schutzwürdiges Vertrauen der Clubs“ entstanden sein könnte, von der die Gerichtsbarkeit nicht abweichen dürfe, zumal das Gegenteil in 9. dieser Richtlinie festgehalten ist.

Die Antragstellerin interpretiert offensichtlich die verbandsrechtliche Normenlage falsch.

## 3.

Das Bundesgericht hat ferner bereits mehrfach gegenüber der Antragstellerin auf Folgendes hingewiesen:

*Bei der Entwicklung der genannten Richtlinie wurden die vom Kontrollausschuss anzusetzenden Geldbeträge zunächst an der bestehenden Praxis der Sportgerichtsbarkeit in den letzten Jahren orientiert.*

*Es wurden die üblichen Merkmale der Pyrotechnik, wie Brenndauer, Reichweite, Brenn- und Zündtemperatur, Gefährlichkeit der Handhabung etc. berücksichtigt.*

*Ferner wurde davon ausgegangen, dass eine konkrete Gefährdung unbeteiligter Dritter oder gar eine Verletzung dieser Personen nicht vorliegt.*

*Die Leistungsfähigkeit der Betroffenen in den jeweiligen Ligen wurde „eingepreist“ und für bestimmte besondere Umstände wie z. B. Spielunterbrechungen, Täterermittlungen und sozialem Engagement wurden Auf- und Abschläge definiert.*

*Die Berücksichtigung all dieser Umstände und deren dezidierte Darstellung in der genannten Richtlinie führten im Ergebnis dazu, dass die aufgrund der Richtlinie beantragten Strafen sich als die nach bisheriger Rechtsprechung angemessenen und üblichen **Mindeststrafen** darstellten.*

*Diese wurden in der genannten Richtlinie ohne Gegenstimme, und somit auch mit Zustimmung der verbandsrechtlichen Vertretung der Berufsführerin, verabschiedet und damit bindend für die Arbeit des Kontrollausschusses, der im Gegensatz zum Sportgericht und Bundesgericht gemäß § 19 der Satzung kein Rechtsorgan, sondern ein weisungsgebundener Ausschuss ist.*

*Das Sportgericht und das Bundesgericht finden dagegen allein aufgrund ihrer anhand des § 44 der Satzung vorzunehmenden Prüfung zu ihren Urteilen. Diese können selbstverständlich auch den sich aus der genannten Richtlinie ergebenden Anträgen entsprechen, da diese Antragspraxis, wie bereits ausgeführt, sich am zuvor bestehenden Mindestmaß der früheren Urteilpraxis orientiert hat.*

*Diese Ausführungen gelten auch für Reduzierungen im Wiederaufnahmeverfahren. Auch insoweit ist die genannte Richtlinie nur eine Handlungsanleitung für den Kontrollausschuss.*

*Des Weiteren ist ein Platzsturm kein in dieser Richtlinie überhaupt erwähntes Ereignis.*



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

4.

Konkret hat die Antragstellerin zwei Täter ermittelt, die am Platzsturm beteiligt waren. Damit kommt eine Reduzierung auch nur bezüglich der Strafe für den Platzsturm in Betracht.

Dass daneben eine weitere Strafe additiv – nicht eine Gesamtstrafe im strafrechtlichen Sinn – im Ausgangsurteil verhängt wurde, ist quasi zufällig und hat auf die hier zu treffende Entscheidung keinen Einfluss.

Jeder der beiden „Fälle“ hätte auch in getrennten Verfahren entschieden werden können, ohne dass sich im Ergebnis etwas geändert hätte.

Eine hälftige Reduzierung der für den Platzsturm ausgesprochenen Strafe, wie beantragt, hält auch das Bundesgericht gemäß § 44 der Satzung für angemessen und ermäßigt deshalb die Strafe und entsprechend den Teilbetrag, der für sicherheitstechnische und gewaltpräventive Maßnahmen verwendet werden kann, wie im Tenor festgehalten.

5.

Kosten und Gebühren werden für das Wiederaufnahmeverfahren nicht erhoben.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

- Bundesgericht -

gez. Achim Späth

gez. Dr. Reinhold Brandt

gez. Thomas Herrich